

Merkblatt zur Anlage Fruchtart 051 für das Jahr 2019

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Die Anlage Fruchtart 051 ist mit dem Sammelantrag 2019 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage Fruchtart 051 ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn

- Flächen mit Mischkulturen im Reihenanbau im Flächenverzeichnis angegeben werden (in der Spalte 13 im Flächenverzeichnis wird die Fruchtartcodierung 051 bzw. 51 angegeben) und
- mindestens eine Kultur, die in Reihe angebaut wird, einen Flächenanteil von mindestens 25 % aufweist.

In der Anlage Fruchtart 051 dürfen nur Kulturen mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % angegeben werden. Diese werden im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eigenständige Kultur berücksichtigt.

Wird keine Anlage Fruchtart 051 eingereicht, wird die gesamte Fläche im Rahmen der Anbaudiversifizierung der Kultur „Mischkultur“ zugerechnet.

Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät werden, sind nicht mit der Fruchtartcodierung 51 zu codieren und auch nicht in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Für die mit Mischkulturen im Reihenanbau bewirtschafteten Flächen sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2019 zu übertragen. Weiterhin sind für alle Kulturpflanzen, die mindestens 25 % der Fläche ausmachen, die Codierungen gemäß Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2019 anzugeben.